



## **Hausordnung**

### **Allgemeines**

1. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet.
2. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung nicht in das Gerichtsgebäude eingelassen wird bzw. aus diesem gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 7 GOG).
3. Alle Personen, die sich im Gerichtsgebäude aufhalten, haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe (das sind der Sicherheitsdienst, die Sicherheitsbeauftragten sowie der Dienststellenleiter) unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.
4. Das Tragen von Bekleidung oder Kopfbedeckungen, die einer Identifizierung der Person hinderlich sind, ist im Gerichtsgebäude ebenso verboten wie jede Form der sichtbaren Religionsausübung.
5. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist verboten. Blinden und stark sehbehinderten Personen ist das Mitführen ihres Begleithundes in die Räumlichkeiten der Dienststelle gestattet. Für Begleithunde gilt Maulkorb- und Leinenzwang.
6. Das Gerichtsgebäude kann von Parteien ausschließlich über den Haupteingang (Postwiese) betreten und verlassen werden.

### **Sicherheit im Gerichtsgebäude**

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude des Bezirksgerichtes Bruck an der Mur, An der Postwiese 8, aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes und sonstiger Sachwerte wird angeordnet:

## **A)**

### **Verbot des Waffentragens im Gerichtsgebäude**

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist nur unbewaffneten Personen gestattet. Die Mitführung von „Waffen“ jeder Art, insbesondere von Waffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes 1986 in der geltenden Fassung ist untersagt.

Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes abzugeben. Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wiederum rückausgeföhgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt. Diesfalls wird Anzeige erstattet.

Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich öffentlich Bedienstete in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

## **B)**

### **Überwachung durch Eingangskontrolle**

Zur Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes des Waffentragens im Gerichtsgebäude werden Eingangskontrollen unter Einsatz technischer Hilfsmittel (Sicherheitsschleuse, Handdetektoren) durchgeführt. Dabei ist den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen Folge zu leisten.

Personen, die nicht bereit sind, sich einer derartigen Kontrolle zu unterziehen, ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude untersagt. Die kontrollierenden Organe sind verpflichtet, diese Personen am Zutritt zu hindern. Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

## **C)**

### **sonstige Sicherheitsvorkehrungen**

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

1. Durchführung von Personendurchsuchungen und Gepäckkontrollen, die jederzeit und überall im Gerichtsgebäude erfolgen können. Die Ausführungen zu B) gelten sinngemäß.
2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben.

3. Beschränkung der Zutrittsberechtigung (zu Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen) in Abhängigkeit von der Erfüllung der Erfordernisse der Ausweishinterlegung bzw. Feststellung der persönlichen Daten oder des Tragens eines Sichtausweises.

### **sonstige Anordnungen**

1. In sämtlichen Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes einschließlich des Stiegenhauses sowie der Warte- und Gangbereiche besteht Rauchverbot.

2. Sämtliche Amtsräume sind auch bei kurzfristigem Verlassen grundsätzlich zu versperren (ausgenommen bei einem Räumungsalarm). Von außen zugängliche Fenster im Erdgeschoß sind beim Verlassen des Büros/Verhandlungssaales geschlossen zu halten.

3. Die Verhandlungssäle sind nach Abschluss der Verhandlungen zu versperren.

4. Bei anberaumten Verhandlungen ist dafür Sorge zu tragen, dass Parteien, deren Vertreter, Sachverständige und Zeugen, die das Gerichtsgebäude nach 15.30 Uhr betreten bzw. verlassen müssen, das Gebäude über den Schleusenbereich und den Behinderteneingang bzw. falls die Klappfassade bereits geschlossen ist, über den Personaleingang, unter Aufsicht und Verantwortung des jeweiligen Entscheidungsorgans betreten oder verlassen können.

5. Es besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür. Im Einzelfall, wie einer ordnungsgemäßen Medienberichterstattung, sind Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Bruck an der Mur, am 19. Juni 2018

Mag. Christian Haider